

SATZUNG DER STADT BAD DOBERAN ÜBER DIE NEUAUFPSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 12 "ERWEITERUNG WOHNGEBIEKT KAMMERHOF"



PLANZEICHNUNG TEIL A



Maßstab 1 : 2.000
0 20 40 60 80 100 200m

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Vorschriften über die Nutzung der Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 12 im Bereich der Neufeststellung des Wohngebietes Kammerhof. Im Bebauungsplan Nr. 12 ist die Nutzung der Grundstücke im Bereich der Neufeststellung des Wohngebietes Kammerhof (BGBL I S. 152), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenerweiterung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaus vom 11. Juni 2013 (BGBL I S. 1548) sowie die Verordnung über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 im Bereich der Neufeststellung des Wohngebietes Kammerhof (Plangebiet) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510).

Planzichen Erklärung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

MASZER DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

GRZ Glanzflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse zwingend

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

FH Firstraße über Straße als Höchstmaß

BAUWEISE Fristraße über Straße als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauteile

a Abweichende Bauteile

nr Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSPFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhiger Bereich

FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESICHTUNG § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB

Flächen für die Abwasserbesichestigung § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB

Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen

R Regenrückhaltebecken

GRUNFLÄCHEN

Grunflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

offentliche Grünflächen

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

öffentliche naturnahe Parkanlage

öffentlicher Platz

private Parkanlage

öffentlicher Schutzraum

vorgesehene Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 Wohngebiet "Kammerhof"

LPB II Abgrenzung der Lärmschutzbereiche (LPB) nach DIN 4109

Maßnahmenflächen außerhalb des Bebauungsplans

vorgesehene Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 Wohngebiet "Kammerhof"

5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB, v. m. 33,18 ha

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der Randstraße (20 m vom Wohngebiet) ist gemäß Wallabstandsvorordnung (WABV) M-V entschieden das der Abstand von 20 m zu beibehalten.

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der Randstraße (20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBO) und dem Wallabstandsvorordnung (WABV) M-V errichtet werden.

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der Randstraße (20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) darf die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBO) und dem Wallabstandsvorordnung (WABV) M-V erlaubt werden.

Die Anlage von Grundstücksaufzäunen im Bereich des WA 3 ist zulässig.

Abstand von 20 m zu den bestehenden und den zu errichtenden baulichen Anlagen ist zu gewährleisten.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (LBO) und dem Wallabstandsvorordnung (WABV) M-V untersagt.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 65.874,65 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den Flächen im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, zwischen den Plattenstraßen A, B, C, D, E und F, bestehend aus den Baugruben und den Erschließungsanlagen, wird ein Kompatibilisierungswert von 114.900,30 m² zugedacht.

Den